



Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 30. August 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 30. August 2011 lic.iur. Peter Huber, LL.M., Zug, für den Rest der Amtsdauer 2007 - 2012 in stiller Wahl als Oberrichter ab 1. Januar 2012 für gewählt erklärt. Wir verweisen für weitere Einzelheiten auf den beiliegenden Regierungsratsbeschluss. Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch den Kantonsrat ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006).

Vorbehalt für die Feststellung der Gültigkeit: Die Rechtsmittelfrist gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 30. August 2011 läuft am 3. Oktober 2011 unbenützt ab.

Antrag:

Die Gültigkeit dieser Wahl sei festzustellen.

Zug, 30. August 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage:

- Regierungsratsbeschluss vom 30. August 2011 (ohne Terminplan)